Anhang B
(Reparaturaufträge)
zu den
Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

KUMAIDENT GmbH,
vertr. d. d. Geschäftsführer
Thomas Osdoba
Esslinger Straße 7, 70771 Leinfelden-Echterdingen

– nachfolgend "KUMAIDENT" genannt –

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Der vorliegende Anhang B zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KUMAIDENT gilt **zusätzlich** und in **Ergänzung** zu den **Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KUMAIDENT**, sowie - sofern der Kunde Verbraucher ist - in **Ergänzung** des **Anhang A** zu den **Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KUMAIDENT**.
2. Bei insoweit abweichenden Regelungen sind die Bestimmungen dieses Anhangs B vorrangig.

§ 2 Auftragserteilung

1. Das Angebot der KUMAIDENT ist bis zur Zuschlagserteilung freibleibend.
2. Mit der Bestellung einer Reparatur erklärt der Kunde verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen.
3. KUMAIDENT ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei ihr anzunehmen.
4. Bestellt ein Verbraucher auf elektronischem Wege, wird KUMAIDENT den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt dabei noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar, es sei denn, dies wird ausdrücklich klargestellt.
5. Im Auftragsschreiben oder in einem Bestätigungsschreiben werden die von KUMAIDENT zu erbringenden Leistungen bezeichnet und ein voraussichtlicher Fertigstellungstermin angegeben.
6. Der Kunde erhält eine Durchschrift des Auftragscheins.
7. Preisangaben im Auftragschein können auch durch Verweisung auf die bei KUMAIDENT ausliegenden Preis- und Arbeitskataloge hinsichtlich der in Frage kommenden Positionen erfolgen.
8. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer der KUMAIDENT. Dies gilt allerdings nur für den Fall, dass die Nichtlieferung von KUMAIDENT nicht zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer.
9. Der Kunde wird von KUMAIDENT über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert, eine etwaig von ihm bereits erbrachte Gegenleistung wird KUMAIDENT unverzüglich zurückerstatten.
10. Sofern ein Verbraucher das Werk auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von KUMAIDENT gespeichert und dem Verbraucher auf Verlangen nebst den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen per E-Mail zugesandt.

§ 3 Kostenvoranschlag / Vorarbeiten

1. Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; in diesem sind die Arbeiten und die zur Reparatur erforderlichen Teile im einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen.
2. KUMAIDENT ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 4 Wochen nach seiner Abgabe gebunden.
3. Kostenvoranschläge sind aufgrund Vereinbarung kostenpflichtig.
4. Vorarbeiten wie die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Projektierungsunterlagen, usw., die vom Kunden angefordert werden, sind ebenfalls aufgrund Vereinbarung vergütungspflichtig.
5. Wird aufgrund des Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag und die Kosten etwaiger Vorarbeiten mit der Auftragsrechnung verrechnet.
6. Der Gesamtpreis kann bei der Berechnung des Auftrages nur mit Zustimmung des Kunden überschritten werden.

§ 3 Gewährleistung

1. KUMAIDENT leistet für Mängel der Ware zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.
2. Sofern KUMAIDENT die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der folgenden Haftungsbeschränkung statt der Leistung verlangen.
3. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
4. Sofern KUMAIDENT die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Kunde nicht zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt.
5. Rechte des Kunden wegen Mängeln, die nicht ein Bauwerk bzw. ein Werk, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, betreffen, verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Werkes/ Reparaturgegenstandes.
6. Diese kurze Verjährungsfrist gilt nicht, sofern Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen sind, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der KUMAIDENT, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
7. Eine Haftung der KUMAIDENT aus Produkthaftung bleibt ebenfalls unberührt.
8. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
9. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunden von KUMAIDENT nicht.

§ 4 Verjährung

Ansprüche der KUMAIDENT auf den Reparaturlohn verjähren in fünf Jahren.

§ 5 Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der KUMAIDENT auf den nach der Art der Reparatur vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.
2. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter der KUMAIDENT oder ihrer Erfüllungsgehilfen.
3. Gegenüber Unternehmern haftet KUMAIDENT bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung.
5. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht, sofern Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen sind, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der KUMAIDENT, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.